

## Reglement über die Zuteilung von Förderungsbeiträgen an die Mitgliedsgesellschaften der SATW

### 1. Einleitung

Die SATW legt ihre Prioritäten generell unter Berücksichtigung der Empfehlungen fest, welche die Bundesbehörden zur Wissenschaftspolitik herausgeben.

### 2. Anwendungsbereich

Die SATW beabsichtigt, folgende Bereiche mittels Beiträgen zu fördern:

- Motivierung Jugendlicher zur wissenschaftlichen und technischen Studienwahl
- Nachwuchsförderung junger Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen oder Ingenieure und Ingenieurinnen
- Unterstützung des Technologietransfers
- Überlegungen zum Thema Technik und Ethik
- Öffnung der Schweiz gegenüber dem Ausland
- Technikfolgenabschätzung
- Früherkennung technologischer Entwicklungsschritte

### 3. Förderungsbeiträge

Die Beiträge der SATW werden hauptsächlich zur Deckung der folgenden Kosten bewilligt:

- Organisation von Konferenzen oder Tagungen (Defizitgarantie)
- Spesen für die Teilnahme von Schweizer Delegierten in gewissen technischen Ausschüssen internationaler wissenschaftlicher Organisationen
- Publikationskosten von Dokumenten zur Förderung der Technik
- Teilnahme junger Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen an Konferenzen im Ausland
- Einladung ausländischer Referenten in die Schweiz
- Unterstützung interdisziplinärer Aktivitäten der Mitgliedsgesellschaften
- Übernahme der Teilnahmegebühren Jugendlicher an wissenschaftlichen Veranstaltungen in der Schweiz
- Aktivitäten zur Sensibilisierung der Jugend für technische Studien
- Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die Errungenschaften der Technik

### 4. Allgemeine Kriterien

Die eingereichten Projekte werden aufgrund qualitativer Kriterien beurteilt. Neuen Aktivitäten und innovativen Projekten wird der Vorzug gegeben.

Die Förderungsgesuche müssen unbedingt in der von der SATW gesetzten Frist eingereicht werden.

Die Beiträge können fest zugeteilt oder als Defizitgarantie zugesichert werden.

Die Empfänger von Förderungsbeiträgen geben bis sechs Wochen nach Beendigung des subventionierten Projekts einen Rechenschaftsbericht ab und legen eine kurze Abrechnung über die Verwendung des erhaltenen Beitrags bei.

Ein allfälliges Defizit wird innerhalb der gewährten Defizitgarantie ausgeglichen.

Falls mehrere Institutionen eine Defizitgarantie zugesichert haben, trägt die SATW im Verhältnis zur garantierten Gesamtsumme an die Defizitdeckung bei.

*DdW/1.11.00/rev. 29.3.01/angepasst 21.06.05*